

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

29. Juni 2020

WEISUNG

Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab Schuljahr 2020/21

Diese Weisung tritt auf den 4. Juli 2020 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 3. Juni 2020.

1. Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Mit der Aufhebung der ausserordentlichen Lage hat der Bundesrat auch die Vorgaben zum Schutz der Gruppe besonders gefährdeter Personen aufgehoben. Auch diese können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Der Arbeitgeber ist aber verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden [Massnahmen](#) zu schützen (siehe Kapitel 2). Es gilt die Fürsorgepflicht der Anstellungsbehörde.

Um rasch auf einen Wiederanstieg der Fallzahlen reagieren zu können, soll so viel getestet werden, wie möglich und sinnvoll ist. Der Bund übernimmt deshalb seit dem 25. Juni 2020 sämtliche Kosten für Coronatests. Der Bundesrat hat zudem die Verordnung über das Proximity-Tracing-System für das Coronavirus verabschiedet. Sie ermöglicht es, die [SwissCovid App](#) seit dem 25. Juni 2020 schweizweit einzusetzen (siehe Kapitel 4.2).

Die vorliegende Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) gilt ab dem 4. Juli 2020 für alle öffentlichen und privaten Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.). Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments sowie des Kantonsärztlichen Diensts ab.

2. Schutzmassnahmen

2.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

2.2 Schulareal und Schulhaus

- a) Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln (siehe b).
- b) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel. Schülerinnen und Schüler sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- c) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- d) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
- e) Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.
- f) Das präventive Tragen von Masken im Schulhaus oder auf dem Schulareal ist nicht empfohlen. Allerdings sollen Masken für gewisse Situationen im Schulhaus zur Verfügung stehen (Person im Schulhaus zeigt akute Krankheitssymptome, sie trägt dann eine Maske für den Heimweg oder während einer Warteperiode im Schulhaus).
- g) Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

2.3 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.

Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 2.2 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.

2.4 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln gemäss Kapitel 2.2.

Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand für längere Zeit nicht eingehalten werden kann, soll der Schutz durch eine Schutzscheibe oder ein Gesichtsvisier gewährleistet werden.

3. Klassen- und Schulanlässe

Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager können stattfinden. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs wird erwachsenen Personen das Tragen einer Maske empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Schulanlässe und -veranstaltungen mit bis zu 1000 Personen sind unter Einhaltung der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) beziehungsweise der [besonderen Bestimmungen für Veranstaltungen](#) möglich. Diese beinhalten die Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen. Das bedeutet, dass von den Teilnehmenden an Schulanlässen Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer zu erfassen und nach vierzehn Tagen wieder zu löschen sind. Können die Abstandsregeln

bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen nicht eingehalten werden, sind die Personen in Sektoren zu maximal 300 Personen zu unterteilen.

4. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung

4.1 Isolation und Quarantäne

Für an COVID-19 erkrankte Personen sind die [Massnahmen des BAG für Isolation und Quarantäne](#) beziehungsweise die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau für Isolation und Quarantäne](#) (CONTI) bindend. Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Personen, welche positiv getestet wurden, begeben sich nach den Vorgaben des CONTI in Isolation. Eine Person, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in engem Kontakt stand, begibt sich nach Vorgabe des CONTI in Quarantäne.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

4.2 SwissCovid App

Die [SwissCovid App](#) unterstützt das Contact Tracing. Die App benachrichtigt diejenigen Personen, die Kontakt mit einer an COVID-19 infizierten Person hatten. Die benachrichtigten Personen rufen die in der App genannte Infoline an und klären die weiteren Schritte ab. Hat eine benachrichtigte Person bereits Krankheitssymptome, sollte sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Menschen meiden, den [Coronavirus-Check](#) machen oder ihre Ärztin beziehungsweise ihren Arzt anrufen.

Zum Zweck des Contact Tracings sollte den Schülerinnen und Schülern das Mitführen eines Mobiltelefons auf dem Schulareal nicht untersagt sein.

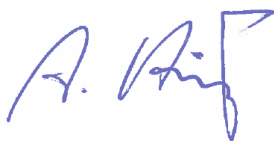
4.3 Meldepflicht

Erkrankt jemand vom Schulpersonal oder eine Schülerin oder ein Schüler an COVID-19, sind die Schulleitung sowie die Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, telefonisch oder am Wochenende per E-Mail (sa.volksschule@ag.ch) umgehend zu informieren.

5. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#), wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat